

Satzung der Hamelner Tafel e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Hamelner Tafel e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Hameln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Hamelner Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher Grundlage.

2. Zweck des Vereins ist es insbesondere, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen und sozial Benachteiligten zuzuführen.

3. Die Hamelner Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden; sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 8 Abs. 3. Sie können zu jeder Zeit ihren Beitrag einstellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Er führt nicht zur Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Für Mitglieder, die nicht mehr aktiv sind und die auf Nachfrage des Vorstands auch nicht ihre Fördermitgliedschaft erklären, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

2. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung ist nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe. Die Zahlung erfolgt im ersten Vierteljahr des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Beisitzern/innen. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.
4. Der Vorstand vertritt den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte, ist Anstellungsträger für Mitarbeiter des Vereins und verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens nach steuerrechtlichen Vorschriften. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder auch mündlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen sozial- und gesellschaftspolitischen Themen.
3. Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere die Verbreitung der Tafel-Idee in der Öffentlichkeit, die Beteiligung an Aktionen der Tafel, die Kontaktpflege zu Firmen und anderen Institutionen der Zivilgesellschaft, die Werbung von Mitgliedern.
4. Der Beirat wählt sich einen Sprecher. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes persönlich anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit auf höchstens zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte prüfen und das schriftliche Prüfergebnis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vortragen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahlzeit ist so zu legen, dass der jährliche Wechsel eines Kassenprüfers sicher gestellt ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder geheime schriftliche Abstimmung beantragen.
6. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird vom/von dem/der Leiter/in der Versammlung und vom/von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Die Niederschrift kann durch die Mitglieder im Büro der Tafel eingesehen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Diözesan Caritasverband Hildesheim zur Verwendung im Landkreis Hameln-Pyrmont und das Diakonische Werk des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Sicherung des sozialen, mildtätigen Zweckes

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Gewährleistung des Vereinszwecks können ein/eine Büroleiter/in und darüber hinaus notwendiges Personal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
4. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit der Vereinigung im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

Hameln, den 10. 03. 2010



(Kähle)



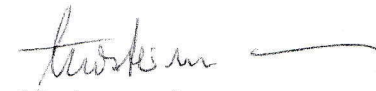
(Timm)



(Waltemathe)



(Probst)



(Klostermann)

Hamelner Tafel e.V.

Ruthenstraße 10

31785 Hameln

Tel. + Fax 051 51/92 64 64